

Fusionsvertrag
zwischen der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden, Bern,
und der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiligeist, Bern
(Kombinationsfusion)

Die Stimmberchtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden, Bern, und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiliggeist, Bern, beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) sowie Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden

Fusionsvertrag

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist vereinbaren, dass sie sich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	Art. 2¹ Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none">a) der Name der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Beschlussfassung über das Organisationsreglement und das Fusionsreglement,d) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist,e) die Rechtsnachfolge in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern,f) die Einsetzung der Organe und die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist,g) die Zuständigkeit für die Prüfung und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Kirchgemeinden,h) die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist.
Treuepflicht	Art. 3¹ Die vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. 2 Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. 3 Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none">a neue Aufgaben übernehmen,b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,c erhebliche Investitionen tätigen.

2. Name und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenname	Art. 4¹ Der Gemeindenname nach dem Zusammenschluss lautet «evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist».
Gebiet	Art. 5¹ Die neue Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist umfasst das Gebiet und die Angehörigen der bisherigen Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist.
Grenzen	Art. 6¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist.

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	Art. 7¹ Der vorliegende Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist werden den Stimmberchtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden am selben Tag zur Abstimmung unterbreitet. ² Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberchtigten der Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist zustande. ³ Wird das neue Organisationsreglement nicht von beiden Kirchgemeinden angenommen, unterbreiten die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden den Stimmberchtigten vor dem Zusammenschluss ein überarbeitetes Reglement. Wird dieses nicht angenommen, kommt Art. 4g Abs. 2 GG zur Anwendung. ⁴ Wird das Fusionsreglement nicht von beiden Kirchgemeinden angenommen, unterbreiten die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden den Stimmberchtigten vor dem Zusammenschluss ein überarbeitetes Reglement. ⁵ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der bisherigen Kirchgemeinde Heiliggeist.
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	Art. 8¹ Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist erfolgt auf den 1. Januar 2026. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern. ² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Kirchgemeinden an (Universalsukzession). ³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Kirchgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.
Vollzug	Art. 9¹ Die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2025 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Ab dem 1. Januar 2026 obliegt diese Aufgabe dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist.

4. Rechtsnachfolge in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern

Art. 10 ¹ Die neue Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Kirchgemeinden in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern an. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen und Regelungen der Gesamtkirchgemeinde.

5. Organisation der Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist nach dem Zusammenschluss

Organisation

Art. 11 ¹ Die Organe der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist sind:

- a) die Stimmberchtigten, handelnd als Kirchgemeindeversammlung,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) allfällige Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- e) allfälliges zur Vertretung der Gemeinde befugtes Personal.

² Im Übrigen richtet sich die Organisation der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist nach dem neuen Organisationsreglement der Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist.

Organe

Art. 12 ¹ Die Amtsduer der Organe der vertragschliessenden Kirchgemeinden endet auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin.

² Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch die Stimmberchtigten der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden nach Massgabe des Fusionsreglements der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 8) gewählt:

- a) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist,
- b) das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist,
- c) die Mitglieder des Grossen Kirchenrats der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern, sofern diese für die Kirchgemeinden Frieden Heiliggeist neu zu wählen sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

³ Für die Wahlen nach Absatz 2 laden die vertragschliessenden Kirchgemeinden zu einer gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung ein. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Kirchgemeinden stimmberchtigten Personen.

⁴ Die übrigen Organe der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist gewählt.

Personal

Art. 13¹ Das Personal der vertragschliessenden Kirchgemeinden wird durch die neue Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist übernommen.

6. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 14¹ Die Prüfung der Jahresrechnung 2025 der vertragsschliessenden Kirchgemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der neuen Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist.

² Die Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der vertragschliessenden Kirchgemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist.

Budget

Art. 15¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2026 wird durch die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden gemeinsam vorbereitet und beschlossen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 16¹ Dieser Vertrag wird mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist wirksam. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

Kostenverteiler

Art. 17¹ Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist übernommen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 18¹ Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.

Erlasse

Art. 19¹ Die Weitergeltung von Erlassen der vertragschliessenden Kirchgemeinden richten sich nach dem Fusionsreglement.

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Frieden am 15. Juni 2025

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Heiliggeist am 15. Juni 2025

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Vizepräsident:

Die Sekretärin i.V:



Matthias Hui



Katrin Klein



Andreas Wälchli



Silvia Fueter

Auflagezeugnisse

Die Sekretärin der Kirchgemeinde Frieden hat diesen Fusionsvertrag vom 20.03.2025 bis 15.06.2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde auf dem Amtsblattportal des Kantons Bern am 10.05.2025 publiziert.

Bern, 26.06.2025

Die Sekretärin:

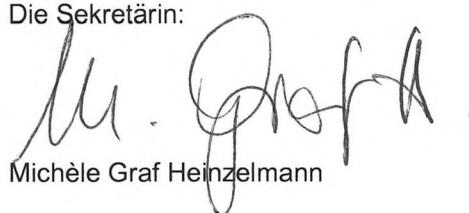


Katrin Klein

Die Sekretärin der Kirchgemeinde Heiliggeist hat diesen Fusionsvertrag vom 02.03.2025 bis 15.06.2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiliggeist öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde auf dem Amtsblattportal des Kantons Bern am 10.05.2025 publiziert

Bern, 26.06.2025

Die Sekretärin:



Michèle Graf Heinzelmann

**Vom Regierungsrat genehmigt
am 27. Aug. 2025**

Der Staatsschreiber:

